



Städtisches
Lindengymnasium
Gummersbach

Fahrtenkonzept Lindengymnasium

Konzept: Tobias Pilz

Abbildungen: Alexandrina Girjev, Jana Gruber, Eva Hoffmann, Julian Irimie & Mika Klose

(Stand 2024)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Verbindliche Fahrten und voraussichtliche Kosten
3. Pädagogische und inhaltliche Ziele der jeweiligen Fahrten
4. Austauschfahrten
5. Aufnahme zukünftiger neuer Fahrten
6. Rechtliches

1. Einleitung

„Man muss reisen, um zu lernen.“ (Mark Twain)

Klassenfahrten und Studienfahrten dienen – gemäß unserem Leitbild „Fit für die Zukunft“ – der „optimalen Vorbereitung auf die Herausforderungen, die zum späteren Leben auf die Schülerinnen und Schüler zukommen werden.“ Die Klassenfahrten und Studienfahrten am Lindengymnasium rücken hauptsächlich die folgenden Aspekte unseres Leitbildes in den Mittelpunkt:

- gemeinschaftlich
- gesund und sportlich
- gebildet
- tolerant und weltoffen

Klassenfahrten und Studienfahrten sind ein elementarer Bestandteil des Schullebens am Lindengymnasium. Sie haben eine soziale, pädagogische und / oder fachliche Ausrichtung und stärken sowohl die Klassengemeinschaft als auch die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler.

Klassenfahrten und Studienfahrten befähigen unsere Schülerinnen und Schüler dazu, einerseits tolerant und konstruktiv, andererseits sozial kompetent und autonom am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Die Klassenfahrten in der Erprobungs- und Mittelstufe dienen zudem speziell der Festigung der Klassengemeinschaft und werden deshalb – sofern möglich – gemeinsam mit dem Klassenleitungs-Team durchgeführt.

Alle Klassenfahrten und Studienfahrten sollen im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit geplant und durchgeführt werden, insbesondere durch die Vermeidung von Flugreisen oder durch die Zusammenlegung von mehreren Klassen oder Kursen, die dann gemeinsam fahren.

Die Klassenfahrten und Studienfahrten werden zusammen mit den jeweiligen Jahrgangsstufen im Unterricht vorbereitet und im Anschluss evaluiert.

Das Fahrtenkonzept wird regelmäßig in der Schulkonferenz beraten und aktualisiert, insbesondere wegen der gegebenenfalls notwendigen Anpassungen der Kostenobergrenzen, um der Preisentwicklung und der Inflation Rechnung zu tragen. Zulässig sind auch Kostensteigerungen, die sich aus organisatorischen Änderungen ergeben (z.B. Halbpension statt Übernachtung mit Frühstück o.Ä.).

Klassenfahrten und Studienfahrten sind verpflichtende Schulveranstaltungen, an denen grundsätzlich die gesamte Jahrgangsstufe teilnimmt. Neben diesen Fahrten werden am Lindengymnasium natürlich auch eintägige Wandertage, fachspezifische Exkursionen oder fakultative Fahrten (z.B. Schulsanitätsdienst, Sporthelfer, Social Media Scouts) angeboten.

„Man muss reisen, um zu lernen.“ (Mark Twain)

Lasst uns gemeinsam auf Reisen gehen!

2. Verbindliche Fahrten und voraussichtliche Kosten

Die Schülerschaft, die Eltern sowie das Kollegium des Lindengymnasiums haben sich gemeinsam auf folgende verbindliche Fahrten geeinigt:

Jahrgangsstufe	Fahrtziel	Zeitraum	Voraussichtliche Kosten
5	Kennenlernfahrt in den Westerwald	3 Tage	ca. 150 € (Vollpension)
8	Skifahrt nach Österreich	8 Tage	max. 500 € (ggf. zusätzliche Ausleihgebühren) (Vollpension)
10	Fahrt nach Berlin	5 Tage	ca. 400 € (Halbpension)
Q2	Studienfahrt (verschiedene Reiseziele)	5 Tage	Max. 500 € (Halbpension)

9 / 10	Fakultative Austauschfahrt für die Französisch-Lernenden (WP I) nach La Roche (Frankreich)	7 Tage	ca. 320 € (Vollpension)
EF	Fakultative Fahrt für die Lateiner nach Trier	3 Tage	ca. 180 € (Vollpension)

Familien, die Sozialleistungen beziehen, wie beispielsweise Wohngeld, Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld, sind automatisch BuT-berechtigt. Mit einem entsprechenden Antrag übernimmt die Sozialbehörde die Kosten für die Klassenfahrt / Studienfahrt. Hierbei helfen die Schulsozialarbeiterinnen weiter.

Falls Sie keine Sozialleistungen erhalten, können bei finanziellen Engpässen Zuschüsse aus dem Sozialfond der Schule beantragt werden. In diesem Fall wendet man sich an die Schulleitung oder an die Schulsozialarbeiterinnen.

Niemand muss aufgrund finanzieller Probleme auf eine Klassenfahrt oder Studienfahrt verzichten!

Sofern bei der Finanzierung der Fahrt Geld überbleiben sollte, wird dies – sofern keine anderen Absprachen bestehen – ab einem Betrag von 5 € zurückerstattet. Geringfügige Restbeträge unter 5 € fließen in den „Sozialfond“.

3. Pädagogische und inhaltliche Ziele der Fahrten

... gemeinschaftlich

Teilnehmer	Jahrgangsstufe 5
Ziel	Westerwald
Dauer	3 Tage mit 2 Übernachtungen
Kosten	ca. 150 €
Ansprechpartner/in	Frau Brockhöft und Herr Gerlach

Unsere Kennenlernfahrt zu Beginn der Klasse 5 ins Camp West (Westerwald) hat eine besondere Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler. Sie bietet eine einmalige Gelegenheit, das Gemeinschaftsgefühl zu stärken und neue Freundschaften zu knüpfen. Durch gemeinsame Aktivitäten und Herausforderungen im Camp, zum Beispiel Geocaching, Bogenschießen und Nachtwanderung, lernen die Schülerinnen und Schüler, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Solche Erlebnisse fördern nicht nur die sozialen Fähigkeiten, sondern auch das Selbstvertrauen der Kinder. Zudem bietet das Camp West mit seiner naturnahen Umgebung und den vielfältigen Freizeitmöglichkeiten eine willkommene Abwechslung zum Schulalltag und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, die Natur intensiv zu erleben und zu schätzen. Diese gemeinsame Zeit schafft unvergessliche Erinnerungen und legt einen wichtigen Grundstein für ein positives Klassenklima in den folgenden Schuljahren.

(Birgit Brockhöft)



... gesund und sportlich

Teilnehmer	Jahrgangsstufe 8
Ziel	Österreich
Dauer	8 Tage mit 7 Übernachtungen
Kosten	max. 500 € (ggf. kommen individuelle Ausleihgebühren hinzu)
Ansprechpartner/in	Herr Pilz, Herr Schmitz-Porten

In der Jahrgangsstufe 8 findet traditionell die Skifahrt des Lindengymnasiums statt. Die gesamte Jahrgangsstufe bereitet sich im Vorfeld durch Inlineskating und Skigymnastik auf das Skifahren vor und fährt dann in (an das Fahrkönnen angepassten) Kleingruppen in Österreich Ski. Das Lindengymnasium wird dabei unterstützt von Eltern sowie von Studentinnen und Studenten. Im Mittelpunkt der Fahrt steht neben der Stärkung der Klassengemeinschaft das individuelle Arbeiten an den eigenen sportlichen und psychischen Kompetenzen.

Uns ist zudem der Aspekt Umweltschutz sehr wichtig. Die Fahrt wird deshalb aus ökologischen Gründen mit Bussen und mit der gesamten Jahrgangsstufe durchgeführt. Die Thematik „Ökologie“ wird einerseits im Biologie-Unterricht angesprochen sowie andererseits während der Fahrt kritisch reflektiert. Die Unterkunft in Österreich ist in nachhaltiger Bauweise gebaut und wird ökologisch nachhaltig betrieben. Die Erfahrungen und Erlebnisse während der Skifahrt sind sehr prägend und bieten noch Jahre später immer wieder positive Gesprächsanlässe.

(Tobias Pilz)



... gebildet

Teilnehmer	Jahrgangsstufe 10
Ziel	Berlin
Dauer	5 Tage mit 4 Übernachtungen
Kosten	ca. 400 €
Ansprechpartner/in	Frau Winnerlich, Frau Beinling, Herr Weischet

Für die Berlinfahrt steht die klassenübergreifende und kooperative Zusammenarbeit im Fokus der pädagogischen Zielsetzungen. Alle inhaltlichen Themenbereiche gilt es mit Referaten und Vorträgen in den gemischten Kleingruppen zu erarbeiten und vorzutragen. Dabei spielt die fächerübergreifende Inhaltsebene eine besondere Rolle.

Politik, Erdkunde, Geschichte, ... und Kunst bieten den Schülerinnen und Schülern einen breiten Zugang, um sich individuell einzubringen und auch eine Mit-Verantwortung für das Gelingen einer guten und schülerorientierten Studienfahrt zu übernehmen. Gleiches gilt für das Organisieren der „Zeiten zur freien Verfügung“. Auch hier stehen gruppenspezifische Prozesse im Vordergrund. Gleichgesinnte Gruppen müssen sich finden und organisieren, damit sie die Hauptstadt Berlin (auch privat) erleben können. Dabei gilt es sich im Vorfeld zu informieren und Vereinbarungen, Absprachen und Regeln einzuhalten.

(Joachim Weischet)



... tolerant und weltoffen

Teilnehmer	Jahrgangsstufe Q2
Ziel	Verschiedene Reiseziele
Dauer	5 Tage mit 4 Übernachtungen
Kosten	max. 500 €
Ansprechpartner/in	Die jeweiligen LK-Lehrer/innen

Die Studienfahrten werden in einer der beiden LK-Schienen durchgeführt und gemeinsam mit den jeweiligen Lehrkräften geplant und vorbereitet. Neben inhaltlichen Aspekten dient die Fahrt der Vernetzung von schulischem Wissen, Allgemeinbildung und Kultur. Aber auch das Klima innerhalb des Kurses profitiert ungemein von der Studienfahrt.

Die Studienfahrten können sowohl innerhalb Deutschlands als auch in das naheliegende Ausland erfolgen.

Die Fahrten sollen bei den vorgegebenen Kosten die Verpflegung inkludieren und können Kursübergreifend durchgeführt werden, um aufgrund der gemeinsamen Anreise ökologisch möglichst nachhaltig zu sein.

(Tobias Pilz)



4. Austauschfahrten

... tolerant und weltoffen

Teilnehmer	Jahrgangsstufe 9 – alle Schülerinnen und Schüler, die im WP I Französisch gewählt haben (ggf. auch Schüler/innen der Jahrgangsstufe 10)
Ziel	La Roche (Frankreich)
Dauer	6 Tage mit 5 Übernachtungen in Gastfamilien
Kosten	ca. 320 €
Ansprechpartner/in	Frau Schomburg, Frau Hofmann

In der Jahrgangsstufe 9 haben alle Schülerinnen und Schüler, die im WP I Bereich Französisch lernen, die Möglichkeit an einem Austausch mit unserer langjährigen Partnerschule, dem Lycée Saint Francois d'Assise in La Roche-sur-Yon teilzunehmen.

Traditionell kommen die französischen Austauschpartner/innen zunächst im Dezember für eine Woche nach Gummersbach, bevor dann unsere Schülerinnen und Schüler kurz vor den Osterferien für eine Woche nach Frankreich fahren. Vor Ort gibt es jeweils ein buntes Programm: der gemeinsame Schulbesuch ist genauso eingeplant wie die Erkundung der Region und sportliche wie spielerische Aktivitäten. Die Unterbringung erfolgt jeweils in Gastfamilien, d.h. wer in Frankreich in eine Gastfamilie aufgenommen wird, nimmt hier in Gummersbach auch einen Gastschüler / eine Gastschülerin auf. Die Teilnahme am Austausch bietet den Schülerinnen und Schülern die Chance, ihr Französisch im Kontakt mit Muttersprachlern anzuwenden und zu verbessern sowie die französische Kultur hautnah zu erleben. Dies führt zum Abbau von Vorurteilen und mehr Toleranz und Weltoffenheit. Bei geringer Teilnehmerzahl haben Französischlernende aus der Jahrgangsstufe 10 die Chance (erneut) am Austausch teilzunehmen.

(Kristina Schomburg)



... gebildet

Teilnehmer	Lateinkurs EF
Ziel	Trier
Dauer	3 Tage
Kosten	ca. 180 €
Ansprechpartner/in	Frau Brügger

Bei der Fahrt nach Trier handelt es sich um die Abschlussfahrt des Lateinkurses.

Wir begeben uns auf die Spuren der Römer in der ältesten Stadt Deutschlands und erkunden die antiken Stätten wie Porta Nigra, Amphitheater, Römerbrücke und Thermen.

Die Schüler bereiten sich durch Referate, die vor Ort gehalten werden, auf diese Fahrt vor. Ergänzt wird das Programm durch den Besuch des Rheinischen Landesmuseums, eines der größten archäologischen Museen in Deutschland mit interessanten Originalfunden aus der Römerzeit.

Wir übernachten entweder im Kolpinghaus direkt im Stadtzentrum oder in der Jugendherberge, so dass die Schülerinnen auch das lebendige und weltoffene Moselstädtchen kennenlernen.

(Kirsten Brügger)



5. Aufnahme zukünftiger neuer Fahrten

Sollen neue Klassenfahrten, Studienfahrten oder Austauschfahrten in das Fahrtenkonzept aufgenommen werden, wird in den entsprechenden Fachschaften zunächst ein Konzept erarbeitet und festgelegt, welche Jahrgangsstufe mit welcher pädagogischen Intention zu welchem Preis an welchen Ort fährt. Dieses Konzept muss dann in der Lehrerkonferenz abgestimmt und abschließend von der Schulkonferenz beschlossen werden.

Das Lindengymnasium ist bestrebt, sein Fahrtenkonzept zukünftig um weitere Fahrten / Austauschfahrten zu ergänzen.



6. Rechtliches

Richtlinien für Schulfahrten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.03.1997 (GABl. NW. I S. 101)

1 Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen - im Folgenden Schulfahrten - sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2 Planung und Vorbereitung

2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel zuzüglich Drittmittel) in eigener Verantwortung.

2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 7 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden. In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen.

Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben. Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.

2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden.

Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. im Kurssystem die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entscheidet bzw. entscheiden über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.

2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzusparen.

2.6 Gegenstand von Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen - z.B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Schulorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt - sein.

3 Genehmigung

3.1 Die Genehmigung der Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird, ob das von der Schulkonferenz vorgegebene Fahrtenprogramm beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.

3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden.

3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als Anlage beigefügte Formblatt zu benutzen.

4 Teilnahmepflichten

4.1 Die Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht

wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer gilt § 1 / Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21-02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ist an ihren Ausbildungsschulen Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.

4.2 Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben.

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.

4.3 Wird eine Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z.B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

5 Vertragsabschluss

5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.

5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen

Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern - auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler - eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6 Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auch die Art der Beeinträchtigung, sind zu berücksichtigen.

Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist in der Regel die Teilnahme von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist auch eine ausschließlich weibliche Begleitung zulässig.

Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen - z.B. Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler - als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden.

Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Aufsichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.

6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z.B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 26.11.2014 (BASS 18-23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“.